

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Strukturen der Amtsgerichte erhalten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern sichern eine bürgernahe Justiz und gewährleisten eine effiziente Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger.
2. Die Amtsgerichtsstruktur des Landes hat sich grundsätzlich bewährt.
3. Der Landtag lehnt die von der Landesregierung geplante Anpassung der Zahl der Amtsgerichte an die neuen kreiskommunalen Strukturen ab.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. in einem Konzept relevante Kriterien wie Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger, strukturpolitische Auswirkungen, Investitionen und Kosten zu erarbeiten und ergebnisoffen abzuwägen,
2. an diesem Konzept den Richterbund, die Neue Richtervereinigung, die Rechtsanwaltskammer, der Beamtenbund des Landes Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig zu beteiligen und
3. den Landtag bis Juni dieses Jahres über die Ergebnisse zu unterrichten.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Die Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern dienen dem Justizgewähranspruch der Bürgerinnen und Bürger und dieser ist verfassungsrechtlich zugesichert. Sie arbeiten derzeit effizient und decken die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger hervorragend ab. Angaben über Ineffizienzen sind bisher noch nicht substantiiert dargelegt worden. Eine Amtsgerichtsstrukturreform aus Effizienzgesichtspunkten ist dementsprechend nicht geboten. Eine Reduzierung der Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern in Anpassung an die Kreisgebietsstrukturreform, lediglich auf Grund der Koalitionsvereinbarung der Regierung ohne vorherige Erstellung eines tragfähigen Konzeptes, würde die Rechtsstaatsgewähr der Bürger im Land tiefgreifend beeinträchtigen. Der Innenminister hatte im Rahmen der Koalitionsgespräche angekündigt, die Zahl der Amtsgerichte nach dem Willen von SPD und CDU auf die Zahl der Landkreise zu verkleinern.

Nur durch ein vernünftiges Konzept kann die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Reform ermittelt werden. Die Gerichte haben den rechtsstaatlichen Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu dienen, weshalb dieses Konzept unter anderem die angegebenen objektiven Kriterien berücksichtigen muss. Die aufgeführten Institutionen sind aufgrund ihrer Sachkompetenz an diesem Konzept zu beteiligen. Aufgrund ihrer Fachkompetenz ist eine sachgerechte Entscheidung ohne Beteiligung der genannten Institutionen nicht zu erzielen. Nur sie können Auskünfte über eventuelle Ineffizienzen geben.